



## **Beschlussempfehlung**

—

Ältestenrat

### **Änderung der Geschäftsordnung des Landtages der achten Wahlperiode**

Berichterstatte: Abgeordneter Herr Markus Kurze

Der Ältestenrat empfiehlt dem Landtag, wie folgt zu beschließen:

- I. Die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 2021 wird wie folgt geändert:
  1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten“.
    - b) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Ausschussvorsitzende“.
  2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4**

#### **Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten**

(1) Der Landtag wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten vor. Die drei stärksten Fraktionen schlagen jeweils ein Mitglied des Landtages für die Wahl zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten vor. § 3 findet keine Anwendung. Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorschlagsrechte vereinbaren.

(3) Der Landtag wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten einzeln nacheinander mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen und können die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in einem Wahlgang gewählt werden.

(4) Ein vorgeschlagenes Mitglied des Landtages ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird es nicht gewählt, so kann die vorschlagsberechtigte Fraktion ein anderes Mitglied des Landtages vorschlagen.

(5) Die Präsidentin, der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident verliert ihr oder sein Amt, wenn sie oder er aus der Fraktion, die sie oder ihn vorgeschlagen hat, ausscheidet.

(6) Der Landtag kann die Präsidentin, den Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages durch Beschluss abberufen. Der Landtag behandelt den Antrag ohne Ausschussüberweisung in einer Beratung. Über den Antrag darf frühestens drei Wochen nach seinem Eingang abgestimmt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13  
Ausschussvorsitzende**

(1) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden der Präsidentin oder dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Die Fraktionen bezeichnen im Ältestenrat nacheinander in der Reihenfolge der Höchstzahlen jeweils einen ständigen Ausschuss, für den sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden benennen wollen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzenden der zeitweiligen Ausschüsse werden jeweils bei der Einsetzung von den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen benannt. Dabei werden diese Ausschüsse für sich gezählt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Landtag kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Ausschusses abberufen. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend. Die oder der Abberufene darf von der berechtigten Fraktion nicht wieder als Vorsitzende oder Vorsitzender benannt werden.

(4) Für die Ausschüsse sind stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 zu bestellen. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses müssen verschiedenen Fraktionen angehören, wobei eine oder einer den die Landesregierung stützenden Fraktionen, die oder der andere den Oppositionsfraktionen zuzurechnen sein soll. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Unterausschüsse werden vom übergeordneten Ausschuss bestimmt.“

## II. Neubekanntmachung

Der Präsident des Landtages wird gebeten zu veranlassen, dass die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt der achten Wahlperiode in der Fassung des Änderungsbeschlusses im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht wird.

Abstimmungsergebnis: zu § 4: 9 : 3 : 0

zu § 13: 10 : 3 : 0

Dr. Gunnar Schellenberger  
Präsident